

fennen; „ratio est“, heißt es bei Gury, „quia prior consensus, licet effectu suo caruerit ob impedimentum a iure positivo appositum, tamen de iure naturae fuit validus, cum fuerit praestitus erga personam de iure naturae habilem ad contrahendum: ergo sublato impedimento, sufficit prior consensus, qui virtualiter . . . perseverat“. Ein weiterer Grund, warum Consens-Erneuerung nothwendig wäre, „weil möglicherweise inzwischen eine Gesinnungsänderung eingetreten und der frühere Consens zurückgenommen worden“, ist in unserem Fall gar nicht zu befürchten, da ja Ehechluß, Dispensgesuch und Convalidation unmittelbar aufeinander folgten, und es nur im größten Interesse und Wunsche der beiden Contrahenten lag, daß die Ehe gültig werde. Darum hat auch die sacra Rota in ähnlichen Fällen, wo es sich um eine durch den Tod eines Ehegatten gelöste Ehe handelte, dieselbe in unzähligen Fällen als gültig erklärt, wenn auch ein neuer Consens in der Revalidation nicht erfolgte. Es kann deshalb nicht befremden, daß eine der früheren Entscheidungen ganz analoge erfolgte, und auf die Frage: „an sententia Rotae Matritensis diei 7. Iulii 1891 sit confirmanda vel infirmanda in casu“ in Rom die Antwort erfolgte: „sententiam esse confirmandam.“

Salzburg.

Professor Dr. Hofmann.

III. (Ritus der letzten Delung, wenn mehrere zugleich sie empfangen wollen.) Das Römische Ritual enthält den Ritus, nach welchem mehrere Kinder oder Erwachsene zugleich getauft werden können. Für den bei einer Epidemie und in Krankenhäusern so oft vorkommenden Fall aber, daß das Viaticum und die letzte Delung gleichzeitig zweien oder mehreren Kranken, die sich in einem und demselben Zimmer befinden, gespendet werden soll, enthalten die Ritualien keine ausdrückliche Bestimmung. Der rühmlichst bekannte Verfasser der „Sacrae Liturgiae Praxis“, De Herdt, behandelt diesen Fall im I. Bande (pars VI. Nro. 24, II) seines eben genannten Werkes und Hartmann faßt in seinem Repertorium Rituum (§ 186, n. 3) dessen Erörterung in den Satz zusammen: „Wollen mehrere zugleich die heilige Delung empfangen, so werden alle Gebete ohne besondere Ceremonien im Plural, aber die mit besonderen Ceremonien verbundenen einzeln gesprochen.“

Zur Rechtfertigung dieser Praxis verweist De Herdt unter anderem auch auf den Taufritus und sagt, was die Ritualien bei Spendung der Taufe an mehrere zugleich erlauben, das könne auch bei der letzten Delung nicht als unerlaubt bezeichnet werden, ja es müsse vielmehr auch hier als Regel gelten: „ut preces, quae cum actionibus non conjunguntur, semel tantum dicantur; actiones vero cum precibus adjunctis super singulis repetantur“, und das umso mehr, weil die öftere Wiederholung der langen Gebete nicht bloß für den Priester beschwerlich, sondern auch den im Zimmer

anwesenden Kranken überaus lästig wäre. Die Umsetzung der nur einmal zu sprechenden Gebete in die Pluralform fordert De Herdt, „saltem si haec mutatio commode fieri possit, aliter singulariter dicta de unoquoque seorsum sumpta intelliguntur.“

Was nun die einzelnen Ceremonien oder actiones, auf welche De Herdt nicht näher eingeht, anbelangt, so sind selbstverständlich die vorgeschriebenen Salbungen mit der sacramentalen Form bei jedem Kranken einzeln vorzunehmen. Außer diesen schreibt das Rituale bei der letzten Delung nur noch drei actiones vor: 1. Die Darreichung des Crucifixes, um es vom Kranken andächtig küssen zu lassen: „aegroto Crucem pie deosculandam porrigit“ (Rit. Rom.) Dasselbe ist, wo überhaupt vorgeschrieben, jedem Kranken einzeln zu reichen. 2. Die bei gewissen Orationen vorgeschriebenen Segnungen über den Kranken, mit der Rechten des Priesters oder in einigen Diöcesen am Schlusse mit dem Crucifixe zu erteilen. Diese können nach dem bei ähnlichen Segnungen in der Kirche allgemein üblichen Gebrauche ohne Zweifel in Pluralform sub uno über alle Kranke zugleich erteilt werden. 3. Endlich schreibt das Rituale noch eine, oder in einzelnen Diöcesen zwei Handauflegungen vor, die erste unmittelbar vor der Salbung mit dem heiligen Öle während des Gebetes: „In Nomine Patris . . . extingatur in te etc.“ — die zweite, z. B. nach dem Salzburger Ritual, zum Schlußgebete: „Sanet te Deus etc.“, wo es heißt: „postea extendit manum dexteram, vel si commode potest, tangit caput ipsius infirmi dicendo: Sanet etc.“ Ähnliche Handauflegungen, wie diese beiden, sind auch im Taufritus vorgeschrieben, besonders in jenem für die Taufe der Erwachsenen.

Hier, beim Taufritus, sagt das Römische Ritual nun ausdrücklich: „Sacerdos imponit manum super Electum, vel, si sint plures, super singulos. — et oratio dicatur in numero plurali;“ — und etwas später wieder: „si plures fuerint, imponat manum super capita singulorum, A dicit eumdem Exorcismum in numero multitudinis, et genere suo.“ — Halten wir nun in unserer Frage den Taufritus als Regel fest, so sind auch bei der letzten Delung die vorgeschriebenen Handauflegungen „super singulos — super capita singulorum“ — zu machen, die dabei vorgeschriebenen Gebete aber wären in numero plurali nur einmal über alle zugleich zu sprechen. Allein da hier die erste Handauflegung zur sacramentalen Salbung und Form in so naher Beziehung steht, daß Dr. Gafner in seiner Pastoral-Theologie (L. II. heilige Delung n. 10) mit Recht sagen kann: „Die eigentliche Salbung des Kranken beginnt mit einer Segnung und Handauflegung u. s. w.“ und da das dabei vorgeschriebene Gebet: „— extingatur in te etc.“ ohnehin ganz kurz ist, so dürfte es sich in der Praxis sehr empfehlen, nicht bloß die Handauflegung, sondern auch das dieselbe begleitende kurze Gebet

ebensowohl als die unmittelbar darauf folgende sacramentale Salbung und Form selbst bei jedem Kranken einzeln zu wiederholen.

Alle übrigen Gebete u. s. w. können also bei der letzten Delung, auch wenn sie mehrere Kranke zugleich empfangen, nur einmal und zwar im Plural gesprochen werden, wodurch die heilige Handlung sehr vereinfacht wird. Dasselbe gilt umsomehr von den bei der Krankencommunion vorgeschriebenen Gebeten.

Bezüglich der auf die letzte Delung gewöhnlich folgenden Benedictio generalis in articulo mortis s. Bened. XIV. praescripta kann in unserem Falle folgende Entscheidung der S. Cong. Indulg. vom 10. Juni 1884 zur Richtschnur dienen: „Ad dubium: Utrum in Benedictione apostolica cum indulgentia plenaria in articulo mortis impertienda tolerari possit praxis, qua semel in plurali numero et proprio genere admonentur insimul plures moribundi de his, quae Benedict. XIV. (C. Pia Mater) praemittenda praescribit, et dicuntur preces et orationes eadem Constitutione designatae, ipsa vero Benedictionis formula, quae incipit: »Dominus N. J. Ch. etc. usque ad verba: tibi concedo in Nomine Patris etc. Amen« — singulariter **singulis** pronuntiatur? respondendum censuit: Affirmative.“ Nach dieser Entscheidung können also die Ermahnungen und Gebete, **nicht** aber die eigentliche Absolution: „Dominus noster Jesus Christus, Filius Dei vivi etc.“ einmal für mehrere Kranke zugleich gesprochen werden, während die Absolution selbst sowohl zur Erlaubtheit, als auch zur Gültigkeit derselben . . . über jeden einzeln wiederholt werden muß, wie aus dem Wortlaute und dem Sinne der Entscheidung klar hervorzugehen scheint.

Wien.

Provincial P. Joh. Schwenbacher C. SS. R.

IV. (Restitution an den Staat.) In Ungarn saß Dvidius am Bette seines sterbenden Vaters, des Gutsheerrn. Da gab der Vater dem Dvidius einen geschlossenen Brief mit dem Bedenken, ihn nach seinem Tode erst zu öffnen. Dies geschah. Im Briefe war eine hohe Summe angegeben, welche die Herrschaft noch seit dem vorigen Jahrhundert, seitdem die Verhältnisse des Staates sich vielfach geändert haben, dem Staate schuldig sei (durch Hinterziehung von Steuern oder auf andere Weise). Die Summe war derart, daß bei ihrer Zahlung die ganze Herrschaft daraufgegangen wäre. Da geht Dvidius ganz rathlos zum Priester Horatius um Rath. Horatius rath ihm nach langem Bedenken ^{erdrückt} er solle es gegen seinen Sohn und Majoratserben gerade so machen, wie sein verstorbener Vater gethan. Dvidius, nicht ganz beruhigt, geht zu Livius, einem anderen Priester. Livius heißt ihn den Brief des Vaters zerreißen und ins Feuer werfen, was Dvidius auch thut. Wie hat Horatius, wie Livius gehandelt? Kann der noch zweifelshafte Dvidius ruhig sein?